



Gemeinde Bispingen Landkreis Heidekreis

133. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte am Heidepark“

ABSCHRIFT


Beglaubigungsvermerk:
Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.

Bispingen, 04.07.2023 Der Bürgermeister
L.S. Im Auftrag
 gez. Sylvia Rose

Stand: Feststellungsbeschluss – 21.12.2022

Bearbeitung:

 H&P Ingenieure
Laatzten / Soltau

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in der heutigen Sitzung die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bezeichnung: „Kindertagesstätte am Heidepark“, bestehend aus den beigefügten Planzeichnungen und der Begründung, beschlossen.

Bispingen, 16.02.2023

L. S.

gez. Dr. Jens Bülthuis
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bispingen, 01.03.2023

L. S.

gez. Dr. Jens Bülthuis
Der Bürgermeister

2. Kartengrundlage

Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)

Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2022



3. Planverfasser

Der Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bispingen wurde ausgearbeitet von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Laatzen, 17.02.2023

gez. Schneider
Planverfasser

8. Bekanntmachung

Die Genehmigung der 133. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.06.2023 ortsüblich bekannt gegeben worden.

Die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.06.2023 wirksam geworden.

Bispingen, 03.07.2023

L. S.

gez. Dr. Jens Bülthuis
Der Bürgermeister

9. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
- nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Bispingen,

L. S.

Der Bürgermeister

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Allgemeine Hinweise

I.

Innerhalb der Änderungsflächen besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und insbesondere § 14 „Bodenfunde“ wird hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht.

II.

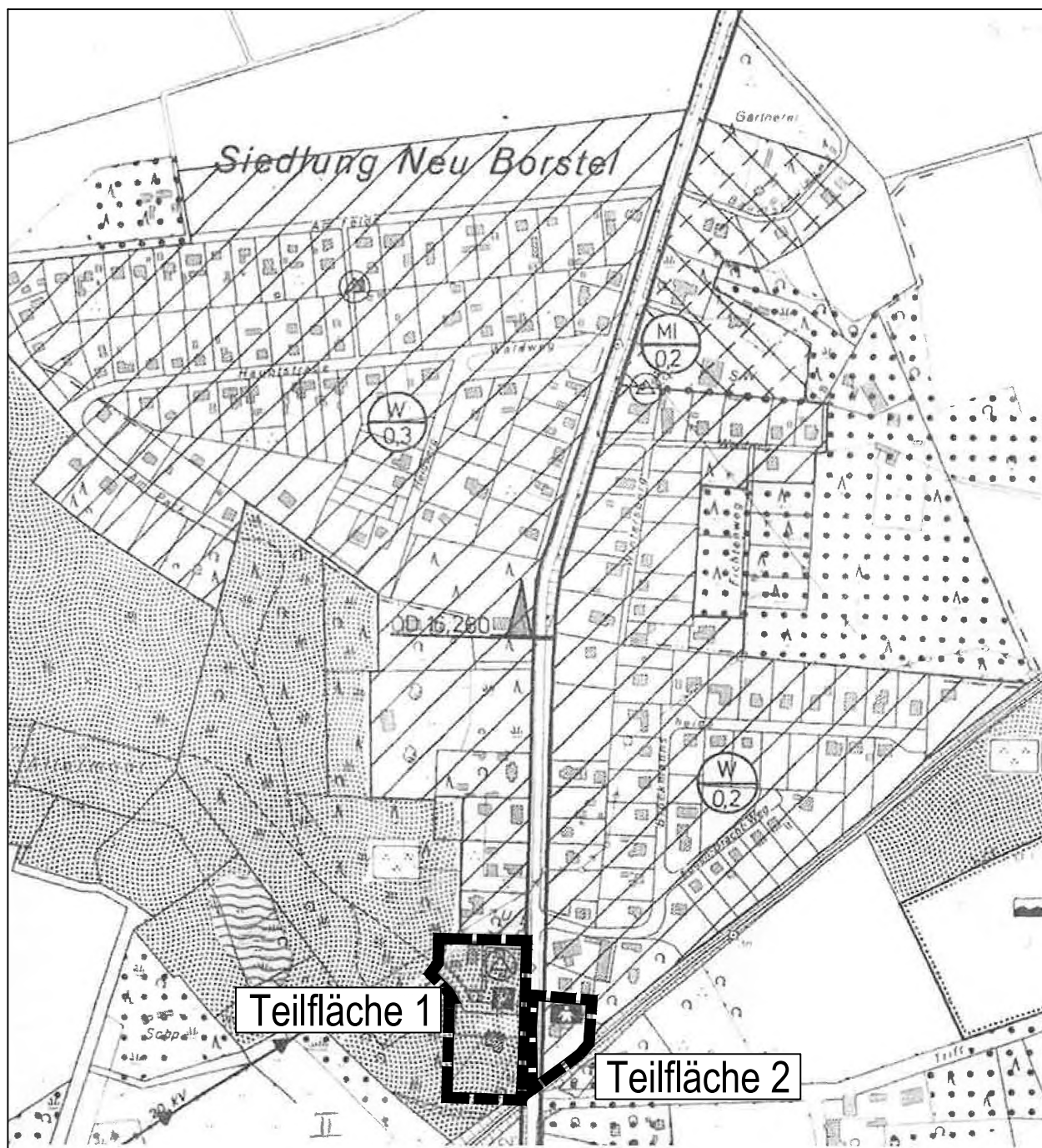
Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III.

Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum sollte für den Abriss etwaiger Gebäude festgelegt werden. Bei Eingriffen außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

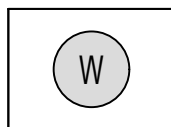
Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes



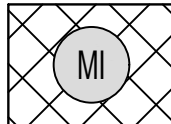
Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenlegende
„Rechtswirksame Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen“

Planzeichenerklärung

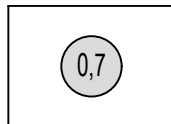
(Rechtswirksame Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bispingen)



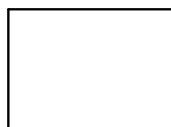
Wohnbauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)



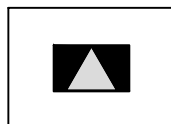
Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)



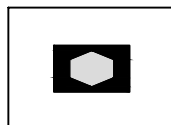
Geschossflächenzahl, als Höchstmaß



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



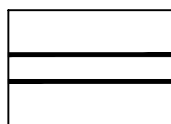
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



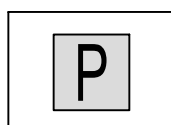
Feuerwehr



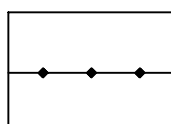
Spielanlagen



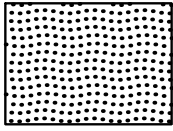
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



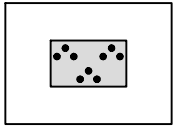
Ruhender Verkehr



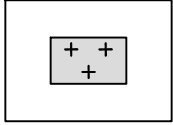
Stromleitungen, oberirdisch



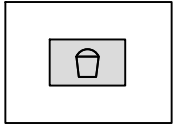
Grünflächen



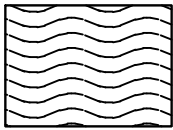
Parkanlage



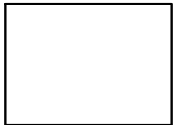
Friedhof



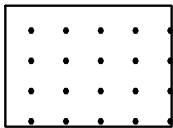
Spielplatz



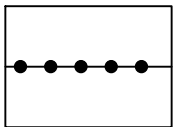
Wasserflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



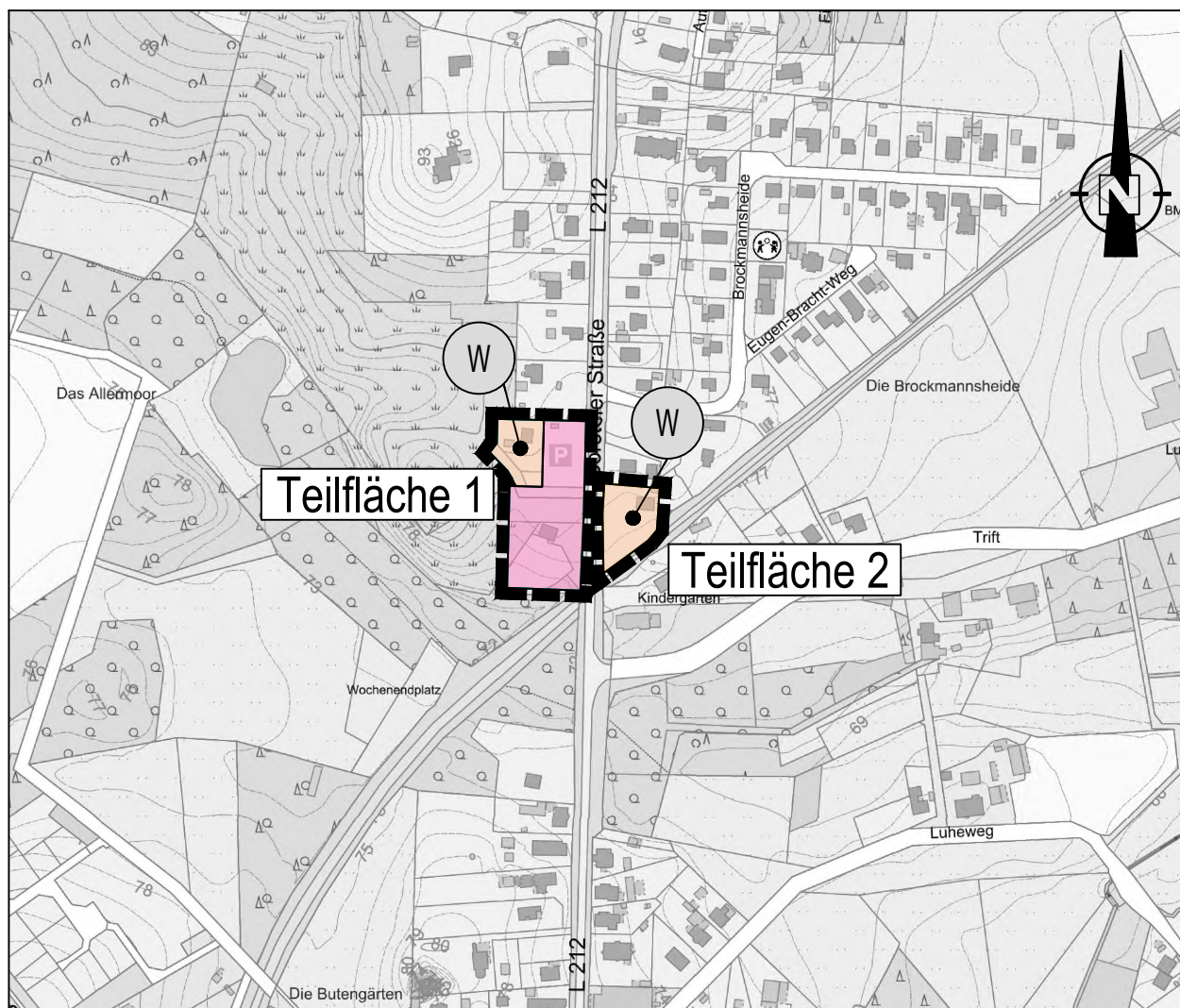
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Grenze des Änderungsbereichs der 133. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

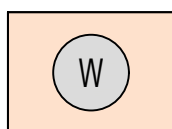
Änderungsdarstellungen



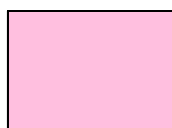
Planzeichenerklärung
(Änderungsdarstellungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Flächen für den Gemeinbedarf, hier: „Kindertagesstätte“
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)



Gemeinde Bispingen
Landkreis Heidekreis

133. Änderung des Flächennutzungsplans
„Kindertagesstätte am Heidepark“

BEGRÜNDUNG

ABSCHRIFT

Stand: Feststellungsbeschluss – 21.12.2022

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Teil A:	4
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Einleitung / Erfordernis / Verfahren	4
2.1 Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2 Voraussichtliche Auswirkungen	5
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen	6
3 Das Plangebiet	7
3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	7
4 Einfügung in die Gesamtplanung	7
4.1 Raumordnung und Landesplanung	7
4.3 Belange der Nachbargemeinden	8
4.4 Sonstige Rahmenbedingungen	8
5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen	9
6 Grünordnung / Umweltschutz	10
6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen	10
6.2 Artenschutzrechtliche Belange	11
6.4 Kompensation	13
6.5 Wald / Waldabstand	15
7 Ver- und Entsorgung	17
8 Verkehrserschließung	18
9 Immissionen / Emissionen	19
Teil B:	20
1 Umweltbericht	20
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	20
1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	20
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	20
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	22
1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	22
1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB	26
1.7 Artenschutzrechtliche Belange	27
1.9 Belange des Waldes	29
1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase	30
1.9 Alternativen (Ziele und Standort)	30
1.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	31
1.11 Überwachung / Schwierigkeiten	33

1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
2 Quellenangaben	35
Teil C:	36
Abwägung und Beschlussfassung	36

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Übersicht Änderungsbereich.....	7
Abbildung 2: Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert).....	10
Abbildung 3: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches	11
Abbildung 4: Lage der Poolfläche	14
Abbildung 5: Abgrenzung der gesetzlich geschützten Heide (eingenordet, Kartengrundlage: Google-Luftbild).....	15
Abbildung 6: Abgrenzung Waldkante südlich des Plangebietes.....	16
Abbildung 7: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches	21
Abbildung 8: Abgrenzung Waldkante südlich des Plangebietes.....	29
Abbildung 9: Lage der Poolfläche	32
Abbildung 10: Abgrenzung der gesetzlich geschützten Heide (eingenordet, Kartengrundlage: Google-Luftbild).....	33

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Dipl.-Biol. Jan Brockmann: "Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021
Anlage 2: Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, August 2022
Anlage 3: Zacharias Verkehrsplanungen: E-Mail Bispingen, Kita Borsteler Straße (L 212) – Bedarf Querungshilfen, vom 10.08.2022
Anlage 4: Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Anlage zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021 Ergänzung: Artengruppe Reptilien

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Die 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bispingen wird mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bispingen vom 14.10.2021 aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

2 Einleitung / Erfordernis / Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Heidpark“ beschlossen.

Der Gemeinde Bispingen liegt der Entwurf der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für den Landkreis Heidekreis vor. Insgesamt betrachtet wird für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie auch für Kinder vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr in den nächsten Jahren eine unzureichende Versorgung mit Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bispingen festgestellt.

Infolge der geplanten Wohnbaulandausweisungen und dem gewünschten Zuzug von jungen Familien ist eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen in der Gemeinde Bispingen nicht gegeben. Es besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein gesetzlicher - und damit einklagbarer - Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch).

Zur Deckung des zukünftig erkennbaren Bedarfes an Betreuungsplätzen bzw. zur Gewährleistung einer gesetzlichen Kinderbetreuung möchte die Gemeinde Bispingen auf den Flächen des so genannten „Heidjehauses“ und der angrenzenden bestehenden Stellplatzanlage, eine voraussichtlich 4-zügige Kindertagesstätte mit entsprechenden Spiel- und Bewegungsflächen errichten.

Das Plangebiet ist zweigeteilt und umfasst eine Teilfläche westlich und eine Teilfläche östlich der L 212, Borsteler Straße.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen wird der Änderungsbereich westlich der Straße als Fläche für Wald dargestellt. Faktisch wird der Nordteil der Flächen bereits als Stellplatzanlage genutzt. Darüber hinaus befindet sich die Bebauung des so genannten „Heidjehauses“ im Änderungsbereich, ebenso die bestehende und genehmigte Wohnnutzung „Borsteler Straße 37“. Neben einer Anpassung des F-Plans an die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Wohnnutzung sollen hier die planungsrechtlichen Voraus-

setzungen für die angesprochene Kindertagesstätte geschaffen werden: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Ebenfalls soll auf der gegenüberliegenden Straßenseite der F-Plan an die faktische Nutzung angepasst werden. Hier soll die Darstellung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ gestrichen werden. Die Darstellung als Wohnbaufläche in diesem Bereich bleibt erhalten.

Etwaige städtebauliche Auswirkungen sind auf den betroffenen Flächen mit der Anpassung an die tatsächliche Nutzung nicht zu erwarten. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen dieser Begründung primär auf den Bereich der geplanten Kindertagesstätte.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Gemeinde Bispingen von der H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Kindertagesstätte im Kernort Bispingen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt. Der wirk-same Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von Flächen für Wald vor. Angren-zende Flächen werden in diesem Zuge an die tatsächliche Nutzung angepasst.

Durch die Planung möchte die Gemeinde Bispingen einen Standort für eine Kindertagesstät-te schaffen, um somit die Nachfrage nach gesetzlich zugesicherten Betreuungsplätzen de-cken zu können.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Borsteler Straße“ (L 212).

Die genannten allgemeinen Ziele werden wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“,
- Sicherstellung der Erfüllung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf Kinderbetreuung,
- Nutzung der vorhandenen, hinreichend dimensionierten Erschließungsanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt („Borsteler Straße“, L 212)
- Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an die tatsächlich genehmigten Nutzungen.

2.2 Voraussichtliche Auswirkungen

- Inanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen und Freiflächen,
- verkehrliche Emissionen,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen,
- Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insb. durch Versiegelungen,
- Berücksichtigung von Waldbelangen der angrenzenden Waldbestände,
- Berücksichtigung eines geschützten Biotops im Randbereich des Plangebietes.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen

Im Vorfeld der Planung haben sich die Verwaltung und die Politik der Gemeinde Bispingen intensiv mit der Suche nach einem geeigneten Standort für eine neue Kindertagesstätte auseinandergesetzt.

An den Standort einer Kindertagesstätte werden umfangreiche Anforderungen gestellt. Dazu zählen die Größe des Grundstücks, die Lage und Entfernung zum Ortskern sowie Erreichbarkeit und die verkehrliche Erschließung. Auch die Verfügbarkeit und die planungsrechtliche Situation spielen hier eine Rolle.

Neben dem hier vorliegenden Standort am „Heidjerhaus“ wurden noch andere Standorte geprüft. Hierzu zählt beispielsweise die gegenüberliegende Fläche „Borsteler Straße 26a“. Diese befindet sich zwar im Eigentum der Gemeinde, stellt sich mit knapp 2.000 m² jedoch als zu klein dar. Daneben wurde der Standort „Gartenstraße 17“ mit betrachtet. Das Grundstück befindet sich direkt am Ortskern und darüber hinaus würde sich ein Kombinationsprojekt „Jung und Alt“ anbieten. Diese Fläche befindet sich jedoch im Privateigentum. Eine Verfügbarkeit ist derzeit nicht gegeben. Auch der Standort „Spielplatz im Baugebiet Mottloh I und II“ wurde geprüft. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und wären daher verfügbar. Jedoch stellt sich die verkehrliche Situation schwierig dar und die Entfernung zum Ortskern beträgt ca. 1,1 km. Darüber hinaus müsste auch hier ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Aufgrund der Lage und der Entfernung wurde von dieser Fläche Abstand genommen.

Der Standort Soltauer Straße im Einmündungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 145 „Am Soltauer Wege“ würde den Verzicht auf die Veräußerung von Bauland bedeuten.

Der Standort Trift, an dem sich die Übergangskita in Containerbauweise befindet, liegt am Rand des Dorfes. Das gemeindeeigene Gelände dort besitzt eine Größe von ca. 80.000 m². Das Gelände soll im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich offen gehalten werden. Auch Klimaaspekte in Bezug auf die Fahrten zur Kita sprechen gegen den Standort Trift.

In seiner Sitzung am 27.01.2022 hat der Rat der Gemeinde Bispingen beschlossen, die 4-zügige Kindertagesstätte am Heidjerhaus zu errichten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an eine Kindertagesstätte im Änderungsbereich vollumfänglich berücksichtigt werden können. Der Änderungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum Ortskern, die Verkehrsanbindung ist sehr gut von der „Borsteler Straße“ (L 212) aus und die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und ist somit verfügbar. Zudem stellt sich der Änderungsbereich durch das bereits vorhandene „Heidjerhaus“ und die vorhandenen Stellplätze als vorbelastet dar. Der Umgang mit dem Heidjerhaus kann im Zuge der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ob das Gebäude weichen muss oder erhalten und ggf. nutzungsmäßig integriert werden kann, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreten Grundstücks- / Hochbau- und Freiflächenplanungen zu klären.

Die Belange der angrenzenden Waldbestände werden im Zuge der Planung berücksichtigt, ebenso geht die Gemeinde davon aus, dass die sich aus dem Schutzstatus eines nach § 30 BNatSchG anzusprechenden Biotops ergebenden Folgewirkungen im Verfahren bewältigt werden können.

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Gemeinde Bispingen die Entwicklungspotentiale am Standort nutzen.

3 Das Plangebiet

3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich mit zwei Teilflächen hat eine Größe von ca. 0,8 ha und liegt nördlich der Ortslage von Bispingen, direkt an der „Borsteler Straße“ (L 212). Der Änderungsbereich umfasst bereits bebaute Flächen, darunter das so genannte „Heidjerhaus“ und dazugehörige Stellplatzflächen und Freiflächen. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Bereich ein Wohngebäude mit Zuwegung. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und im Süden und Westen grenzt Wald i.S.d. Gesetzes an. Im Norden und Osten setzt sich Wohnbebauung weiter fort. Im östlichen Änderungsbereich befindet sich bereits Bebauung. Diese dient derzeit als Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Bispingen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abbildung 1: Übersicht Änderungsbereich¹



4 Einfügung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf)

Nach Punkt 1.1.1 07 des LROP (2017) sollen die ländlichen Regionen, wozu Bispingen zählt, sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und

¹<http://www.landkreis-verden-navigator.de/>

Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiter entwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden. Dazu zählt auch insbesondere die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder. Diesen Zielsetzungen entspricht die Planung in außerordentlichem Maße, da die Planung der weiteren Entwicklung der Kinderbetreuung der Gemeinde Bispingen beiträgt.

In der zeichnerischen Darstellung werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen getroffen.

Weitere besondere Darstellungen sind für den Änderungsbereich dem LROP 2017 nicht zu entnehmen.

Seitens des RROP 2015 hat die Gemeinde Bispingen als Standort folgende Funktionszuweisungen:

- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (Center Parks),
- Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus,
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,

Für Bispingen gilt, siehe RROP 2015 2.2.1 01, dass im Landkreis Heidekreis eine vielfältige, regionaltypische, ökologisch angepasste und an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Siedlungsstruktur erhalten und entwickelt werden soll. Auch diesen Zielen kommt die Planung am Standort nach – da durch die Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben (Kindertagesstätte) die Grundlage für die Entwicklung der Region geschaffen werden kann.

Der Änderungsbereich selbst ist mit folgender Ausweisung belegt:

- Siedlungsbereich.

Die hier vorgenommene Planung steht somit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

4.3 Belange der Nachbargemeinden

Die Nachbarkommunen werden im Verfahren beteiligt. Eine Betroffenheit benachbarter Kommunen ist nicht ersichtlich.

4.4 Sonstige Rahmenbedingungen

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die allgemeine Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könn-

ten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Artenschutz

Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Hinweise Eigenbetrieb Breitband Bispingen

Die Kindertagesstätte kann nicht an das Glasfasernetz des Eigenbetrieb Breitband Bispingen angeschlossen werden, da es hier noch kein Glasfasernetz vom EBB gibt.

Hinweise Polizeiinspektion Heidekreis

Die Polizeiinspektion Heidekreis weist auf eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des sicher geführten Fußgängerverkehrs und der an Bedeutung zunehmenden Fahrradmobilität nach neuesten Richtlinien und Empfehlungen hin.

Ferner wird auf eine ausreichend bemessene Anzahl von PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück hingewiesen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH weist darauf hin, dass die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stations-stellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen wird der Änderungsbereich, Teilfläche 1, als Fläche für Wald dargestellt.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 133. Änderung stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB und eine Wohnbaufläche, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauN-VO dar.

Im östlichen Bereich, Teilfläche 2, wird die Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ gestrichen. Dort wird nur noch die Darstellung als Wohnbaufläche bestehen bleiben.

Damit werden innerhalb des Änderungsbereiches die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Bau einer notwendigen Kindertagesstätte und somit die Aufgabe der Kinderbetreuung der Gemeinde Bispingen zu gewährleisten und weiter auszubauen.

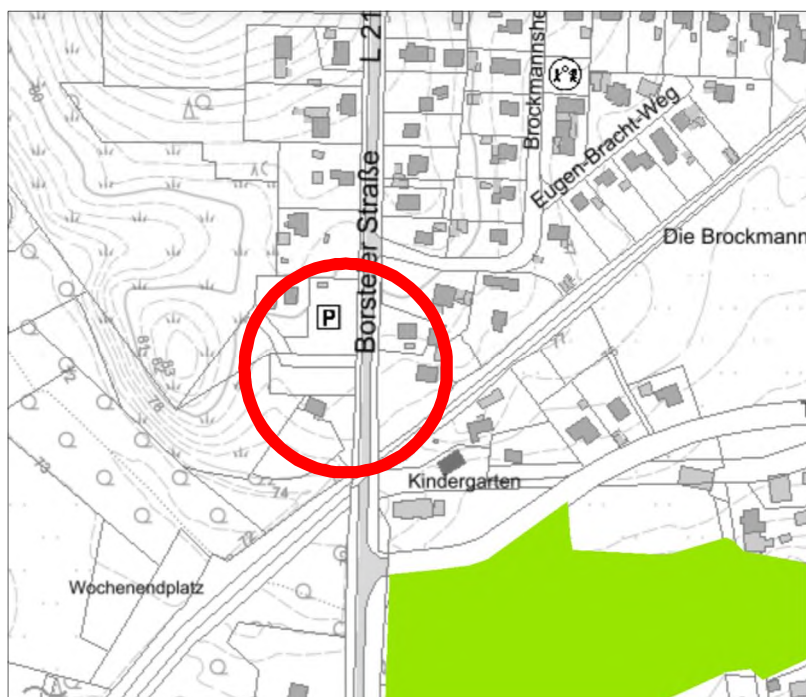
Abbildung 2: Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert)



6 Grünordnung / Umweltschutz

6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00044 „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ befindet sich außerhalb, südlich des Änderungsbereiches.

Abbildung 3: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches²

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz.

Sonstige weitere Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

6.2 Artenschutzrechtliche Belange

Von Dipl.-Biol. Jan Brockmann wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021 ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Krähenester im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden konnten. Spechthöhlen und Habitatbäume fehlen ebenfalls im Plangebiet.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Der Grünspecht und der Star.

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem westlich der Planfläche gelegenen „Heide-Park“ wurden bei zwei Begehungen Rufe notiert. Die Größe der Brutreviere des Grünspechtes beträgt 3,5-5,3 km². Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Grünflächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechtes verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen zur Verfügung stehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen.

Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf

² <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft. Ein Star konnte bei einer Begehung auf der Planfläche bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.³

Bezüglich eines Lebensraumpotenziales von Reptilien wurde von Dipl.-Biol. Jan Brockmann eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu den offenen, reich strukturierten Flächen im Heidepark das untersuchte Areal des Heidjerhauses als wenig geeignet für Reptilien erscheint:

- Fast die komplette Fläche, insbesondere südlich des Heidjerhauses ist aufgrund des umgebenden Baumbestandes fast ganztägig beschattet. Die Fläche und die Randsäume wirken eher „finster und feucht“. Nur die Areale nördlich des Heidjerhauses (Rabatten mit Ziergehöhlen) und ein kleiner Waldrandabschnitt sind zumindest in den Morgenstunden besonnt.
- Wertgebende Strukturen wie südexponierte Hangneigungen, Offenboden, liegendes Totholz oder Steinhäufen fehlen. Geprägt ist die Fläche von ehemaligen Zierrasen / verfilztem Gras.
- Die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen Straße (Zerschneidung) und zum Siedlungsbereich (Katzen) und Hundespaziergänger sind für die Artengruppe ebenfalls nicht förderlich.

Im Plangebiet konnten keine Reptilien festgestellt werden. Weder die Begehungen im Jahr 2021 noch die reptilienspezifische Absuche in 2022 haben Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet gegeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.⁴

³ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021

⁴ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Anlage zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021 Ergänzung: Artengruppe Reptilien

6.4 Kompensation

Die überschlägige Kompensationsberechnung wird für die Teilfläche 1 durchgeführt. Im Bereich der Teilfläche 2 wird lediglich der vorhandene Bestand gesichert. Ein Eingriff ergibt sich dort nicht.

Kompensation

Tabelle 1: Bilanzierung gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)

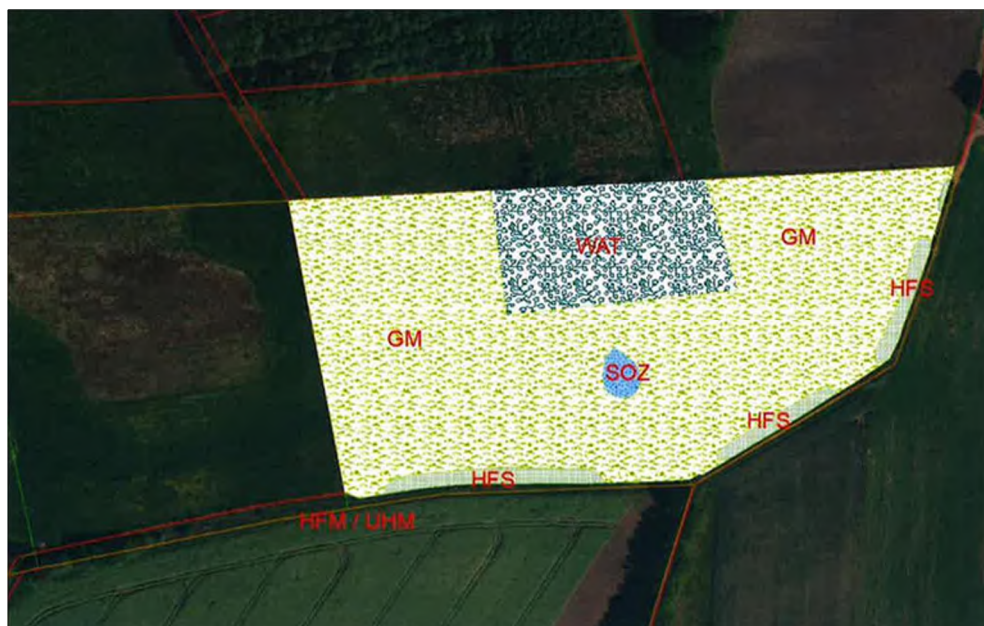
Bestand				Planung			
Biotop	Fläche	WE	Wert	Biotop	Fläche	WE	Wert
Hausgarten/versiegelte Fläche (Bestand)	1.467	1	1.467	Gemeinbedarf (GRZ 0,4 + 50%=0,6)	2.042	0	0
OVS (Verkehrsfläche) (Bestand)	1.616	0	0	Freiflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	1.361	1	1.361
X (Bebauung und Versiegelte Fläche Heidjerhaus)	1.158	0	0	OVS (Verkehrsfläche) (Bestand)	1.616	0	0
Artenreicher Scherrasen (GRR)	2.245	2,5*	5.613	Hausgarten/versiegelte Fläche (Bestand) W	1.467	1	1.467
Gesamt	6.486		7.080 WE	Gesamt	6.486		2.828 WE
Planung – Bestand = 2.828 – 7.080 = 4.252 Werteinheiten							

*= Aufschlag für vorhandene Gehölze (werden im Zuge des B-Plan konkretisiert)

Im Zuge der Planung ist von einem Kompensationsdefizit von 4.252 Werteinheiten zu rechnen.

Dieses Kompensationsdefizit wird auf den entsprechenden Poolflächen in der Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 1/7 abgegolten. Hier stehen der Gemeinde Bispingen noch ausreichend Wertpunkte zur Verfügung. Auf der Fläche „Gillenmoor“ ist als Zielkonzept ein Konzept für Offenlandarten, wie die Feldlerche, das Rebhuhn und den Neuntöter umzusetzen. Dazu werden Heckenpflanzungen vorgenommen, eine Blänke angelegt, die Unterbrechung einzelner Drainagestränge durchgeführt, sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung vorgenommen. Darüber hinaus soll eine Vernässung des Erlenbestandes vorgenommen werden. Eine Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Abbildung 4: Lage der Poolfläche



Biotoptypen:

Grundsätzlich sind von der Planung Biotoptypen allgemeiner Bedeutung betroffen. Besonderes Augenmerk im Verfahrensverlauf verdient das im Randbereich des Plangebietes verortete Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierzu wurde eine fachliche Kartierung von Büro Arbeitsgruppe Land und Wasser „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope“ ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die feuchte Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HFC/BWA) westlich des Kiefernforstes als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen ist und dieses Biotop geringfügig in den Geltungsbereich hineinragt. Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich entsprechend zurückgenommen und das Biotop wird durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen ergeben sich somit nicht.⁵

⁵ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, August 2022

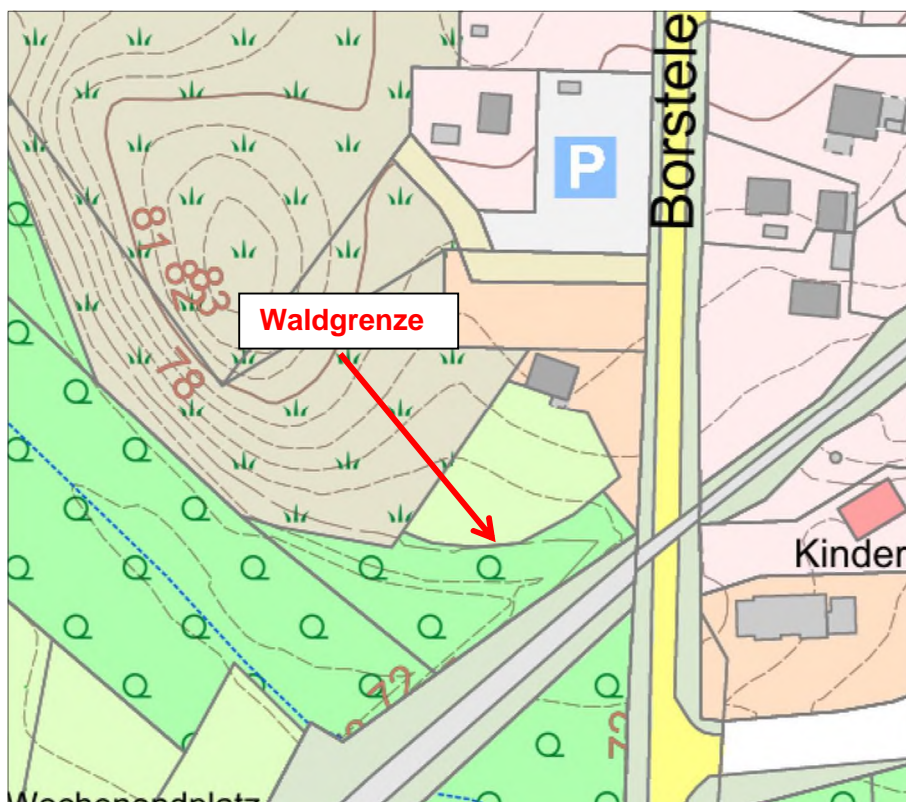
Abbildung 5: Abgrenzung der gesetzlich geschützten Heide (eingenordet, Kartengrundlage: Google-Luftbild).⁶



6.5 Wald / Waldabstand

Gemäß aktuell vorliegender Einschätzung des Beratungsforstamts Sellhorn liegt die Grenze des Waldes nach NWaldLG südlich des Plangebietes entsprechend der eindeutigen Markierung in der AK 5, siehe folgende Abbildung:

⁶ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop, August 2022

Abbildung 6: Abgrenzung Waldkante südlich des Plangebietes⁷

Dementsprechend ergeben sich auch bei Berücksichtigung hinreichender Waldabstände zur Gefahrenabwehr (i.d.R. 30 m) komfortable Ausnutzungs- / Bebauungsmöglichkeiten auf dem Grundstück. Der Belang wird im Verfahrensverlauf anhand konkreter Grundstücksplanung vertieft.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind gegenüber dem angrenzenden Waldrand die Belange der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen. Diese beinhalten zum einen hinreichende Abstände mit Blick auf Windwurf, Windbruch und umstürzende Bäume, siehe oben, sowie zum anderen die Ausweisung eines Brandschutzstreifens in Anlehnung an die Verfügung der seinerzeitigen Bezirksregierung Lüneburg vom 19.09.1972 „Feuerschutzstreifen an Siedlungen“.

Die Tiefe des Brandschutzstreifens sollte demnach 25 m betragen und idealerweise, ausgehend vom Waldrand, zunächst einen 5 m breiten Randweg aufweisen, worauf eine Rasenfläche, frei von Bäumen und Sträuchern folgen soll. Erst danach ab einem Abstand von 12 m wird eine Einzäunung zugelassen. Die Bebauung selbst muss mind. 30 m Abstand zum Waldrand einhalten.

Dies wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert, da sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde Bispingen befinden, steht dem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nichts entgegen. Auch die Gefahrenabwehr kann gesichert werden, da die Gemeinde Bispingen Eigentümer der angrenzenden Waldfläche ist und somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss.

⁷ AK 5, LGLN, ohne Maßstab

7 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Es wird derzeit von einer örtlichen Versickerung des Regenwassers ausgegangen. Dies wird derzeit bereits durchgeführt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen dazu konkretisiert.

Löschwasser / Ver- und Entsorgung

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das im Baugebiet vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Es sind angesichts der geplanten Nutzungen von einer Menge von mind. 1.600 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung, vorzuhalten. Ein Brandschutzkonzept muss somit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung ausgearbeitet werden. Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Gemeinde Bispingen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Abfallwirtschaft Heidekreis gewährleistet. Die sonstige Ver- und Entsorgung kann über die Erweiterung der vorhandenen Systeme erfolgen. Konkretere Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Hinweis Landkreis Heidekreis

Für das Plangebiet muss wie geplant für eine Benutzungsdauer von zwei Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l je Minute zur Verfügung stehen. Diese Löschwassermenge muss von jedem Objekt aus in einer Entfernung von maximal 300 Metern bereitstehen. Dabei muss jedoch eine erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Löschwassermenge von mindestens 800 l je Minute nach höchstens 150m erreicht werden können.

Hinweise Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH

Brandschutz:

Im Bereich des ausgewiesenen Bbauungsplanes ist eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Munster-Bispingen in einem Umkreis von 300 m zum Objekt unter folgender einschränkender Bedingung möglich. Das Trinkwasserversorgungsnetz wurde nur zur Sicherstellung der zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen Mengen ausgelegt. Das bedeutet, dass für die Löschwasserentnahme nur ein Grundschutz zur Verfügung steht und die o. g. Entnahmemengen nur unter normalen Betriebsverhältnissen im Trinkwassernetz zur Verfügung stehen. Ein ggf. über den Grundschutz hinausgehender Löschwasserbedarf ist im Rahmen des Objektschutzes sicher zu stellen.

Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalisation gewährleistet.

Zur Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen in die Schmutzwasserkanalisation ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass von den Grundstücken kein Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten ist und Grundstückszufahrten mit geeigneten Entwässerungsrinnen zu versehen sind.

Begrünung im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen:

Die Erfordernisse des Leitungsbaus und der Grünplanung sind bitte rechtzeitig mit den Stadtwerken Munster-Bispingen abzustimmen. Es ist DVGW GW 125 zu beachten.

8 Verkehrserschließung

Die übergeordnete Erschließung des Änderungsbereiches kann im Osten direkt an die „Borsteler Straße“ (L 212), innerhalb der Ortsdurchfahrt, erfolgen. Die äußere Erschließung kann somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als erfüllt angesehen werden.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück untergebracht. Konkrete Regelungen dazu erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bezüglich der Querungssituation der Landesstraße vor der geplanten Kindertagesstätte wurde vom Büro Zacharias Verkehrsplanungen eine kurze Stellungnahme (E-Mail Bispingen, Kita Borsteler Straße (L 212) – Bedarf Querungshilfen, vom 10.08.2022) zum Bedarf von Querungshilfen ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einrichtung einer Querungsanlage nicht erforderlich ist. Die Anzahl der hier querenden Fußgänger ist voraussichtlich nur gering. Die theoretisch angenommenen 125 Querungen werden in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Die Verkehrsbelastung der Borsteler Straße sind mit ca. 3.500 Kfz/ Werktag ebenfalls nicht übermäßig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 50 km/ h ebenfalls für Siedlungsbereiche üblich. Aufgrund des geraden Straßenverlaufs ist die Fahrbahn gut einsehbar. Kita-Kinder als besonderes schutzbedürftige Fußgänger queren die Fahrbahn nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

Hinweise Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gibt folgende Hinweise zur vorliegenden Planung:

1. Im Rahmen einer verkehrlichen Beurteilung ist insbesondere der Querungsbedarf von Fußgängern und Radfahrern in dem Streckenabschnitt der L 212 zu bewerten, der Planungshorizont ist für das Jahr 2035 vorzusehen. Anpassungen bzw. Erweiterungen im Zuge der L 212, wie z. B. die Herstellung einer Fußgängerquerungshilfe o. ä., gehen in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.
2. Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung der geplanten Kindertagesstätte/Teilfläche 1 zur Landesstraße 212 „Borsteler Straße“ ist die direkte Zu- und Ausfahrt im Zuge der L 212 verkehrsgerecht auszubauen. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemesungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbaquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.
3. Der Einmündungsbereich der Grundstückszu- und -ausfahrt der Teilfläche 2/Wohnen ist so zu befestigen das ein Schmutzeintrag zur Landesstraße durch z. B. losen Schotter usw. ausgeschlossen werden kann.
4. In den Einmündungsbereichen der Zu- und Ausfahrten (Teilflächen 1 und 2) sind im Geltungsbereich des späteren Bebauungsplanes Sichtdreiecke gem. RAST 06, Seite 120, Tabelle 54 (Einhaltung der Anfahrtsicht bei Anschluss von Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen) mit den Schenkellängen 3 m/70 m festzusetzen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ des späteren Bebauungsplanes aufzunehmen.
5. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

6. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollte es im Weiteren auf Grund eines höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben „Kita“ zuzurechnen ist, zu Anpassungen bzw. Erweiterungen der Zu- und Ausfahrt im Zuge der L 212 kommen, wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. , so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch das Planvorhaben keinerlei Kosten entstehen.

9 Immissionen / Emissionen

Regelungen zum Immissionsschutz bedarf es nicht. Verkehrsbedingte Lärmimmissionen, ausgehend von der „Borsteler Straße“ (L 212), können aufgrund der geringen Verkehrsmengen und der Lage innerhalb der Ortsdurchfahrt (Tempo 50) vernachlässigt werden. Zur Bahnstrecke wird ein ausreichender Abstand eingehalten und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch Baugrenzen gesichert.

Von der Nutzung selbst gehen keine erheblichen Immissionen aus, abgesehen von den Lautäußerungen der Kinder, die bekanntermaßen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Grundsätzlich lassen die vorgenommenen Festsetzungen bzw. lässt die daraufhin zulässige Nutzung keine Immissions-Unverträglichkeiten gegenüber der vorhandenen bzw. benachbarten Bebauung erwarten.

Teil B:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Im Änderungsbereich sollen insb. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Kindertagesstätte im Kernort Bispingen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von Flächen für Wald vor. Angrenzende Flächen werden an die tatsächliche Nutzung angepasst.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser,
- Auswirkungen auf den angrenzenden Wald,
- Auswirkungen auf ein im Randbereich des Plangebietes gelegenes geschütztes Biotop.

Der Belang Immissionen / Emissionen scheint nicht relevant.

1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 133. Änderung stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB und eine Wohnbaufläche, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauN-VO dar. Im östlichen Bereich wird die Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ gestrichen. Dort wird nur noch die Darstellung als Wohnbaufläche bestehen bleiben.

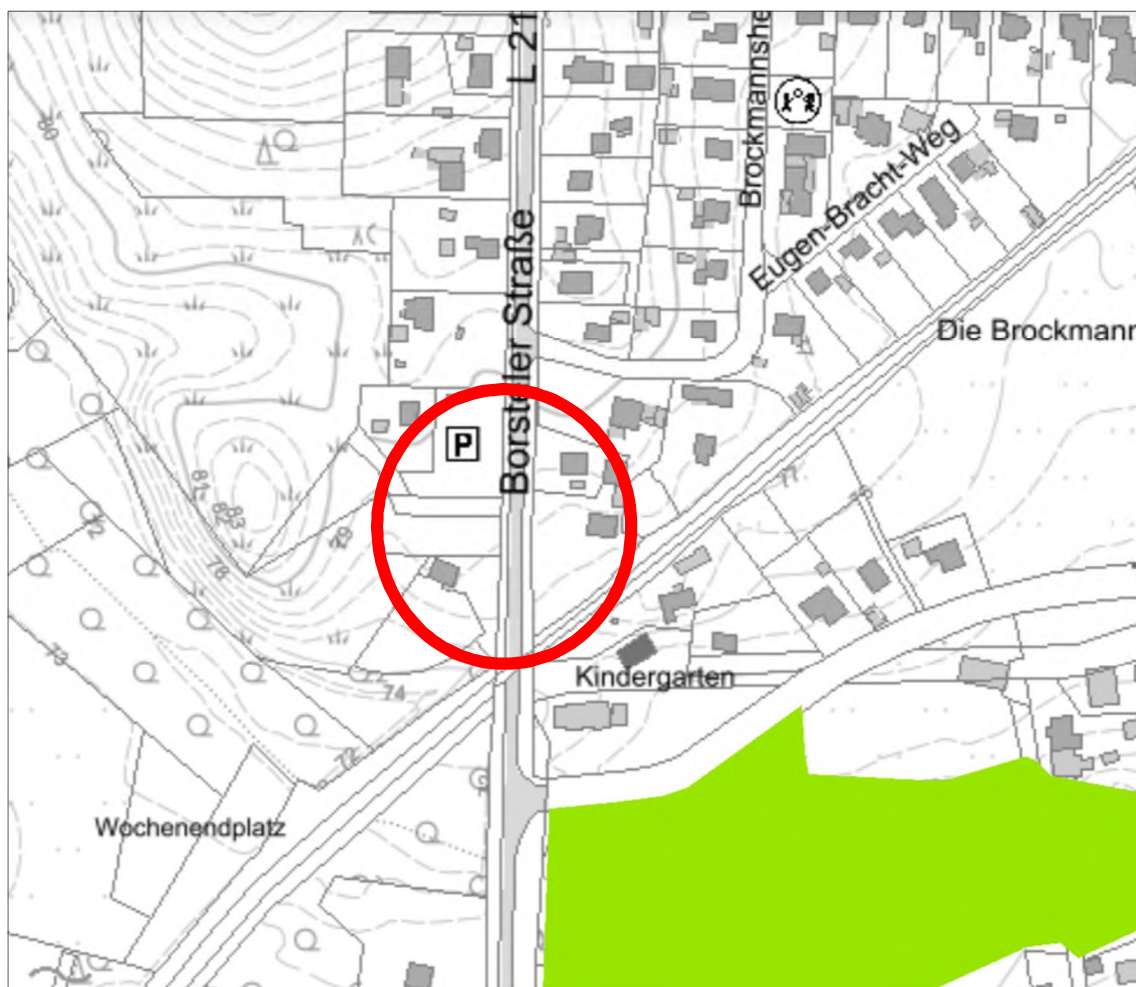
Damit werden innerhalb des Änderungsbereiches die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Bau einer notwendigen Kindertagesstätte und somit die Aufgabe der Kinderbetreuung der Gemeinde zu gewährleisten.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00044 „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ befindet sich außerhalb, südlich des Änderungsbereiches.

Abbildung 7: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches⁸

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG
 Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotop“ für den Änderungsbereich eine geringe Bedeutung dar. Im Rahmen der Karte „Landschaftsbildeinheit“ wird diese als gering beurteilt. Es wird kein Hinweis auf „besondere Werte von Böden“ gegeben. Die Karte „Stoffretention“ bildet für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen ab. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept / Verbundsystem“ stellen für den Änderungsbereich „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Bispingen nicht vor.

⁸ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereiches, Westteil, stellen sich als teilweise mit Gebäuden und Stellplatzanlagen überbaut dar. Darüber hinaus befinden sich Freiflächen und Einzelgehölze im Änderungsbereich. Die Bedeutung für den Naturhaushalt stellt sich als allgemein dar, ausgenommen der angesprochene, höherwertige Biotopbereich.

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, wäre eine Sicherstellung der öffentlichen Aufgabe der Kinderbetreuung nicht möglich. Die Flächen wären weiterhin bereits bebaut, die Freiflächen würden erhalten bleiben.

1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Der Änderungsbereich umfasst bereits bebaute Flächen, darunter das so genannte „Heidjerhaus“ und dazugehörige Stellplatzflächen. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Bereich ein Wohngebäude mit entsprechender Zuwegung. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und im Süden und Westen grenzt Wald i.S.d. NWaldLG an.

Bewertung:

Verkehrsbedingte Lärmimmissionen, ausgehend von der „Borsteler Straße“ (L 212), können aufgrund der geringen Verkehrsmengen und der Lage innerhalb der Ortsdurchfahrt vernachlässigt werden. Zur Bahnstrecke wird ein ausreichender Abstand eingehalten und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch Baugrenzen gesichert.

Von der Nutzung selbst gehen keine erheblichen Immissionen aus, abgesehen von den Lautäußerungen der Kinder, die bekanntermaßen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Grundsätzlich lassen die vorgenommenen Festsetzungen bzw. lässt die daraufhin zulässige Nutzung keine Immissions-Unverträglichkeiten gegenüber der vorhandenen bzw. benachbarten Bebauung erwarten.

Der Änderungsbereich hat für die Erholung der Bevölkerung keine maßgebliche Bedeutung, da die Flächen nicht dauerhaft öffentlich zugänglich sind. Die bestehende Zuwegung zum westlich angrenzenden parkartigen Erholungsgebiet bleibt durch die Planung erhalten.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der Änderungsbereich umfasst bereits bebaute Flächen, darunter das so genannte „Heidjerhaus“ und dazugehörige Stellplatzflächen. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Bereich ein Wohngebäude mit Zuwegung. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und im Süden und Westen grenzt Wald an.

Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten Arten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung von Dipl.-Biol. Jan Brockmann durchgeführt.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner werden durch den Bau- und Betrieb Freiflächen in Anspruch genommen und es werden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Eine Eingrünung ist durch die vorhandenen Gehölze bereits gegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese entsprechend gesichert.

Aufgrund der vorherrschenden Nutzung und der Nähe zu bestehenden Nutzungen ist durch die Planung eine Gefährdung der biologischen Vielfalt nicht erkennbar.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.⁹

Im Randbereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Hierzu wurde eine fachliche Kartierung von Büro Arbeitsgruppe Land und Wasser „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop“ ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die feuchte Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HFC/BWA) westlich des Kiefernforstes als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen ist und dieses Biotop geringfügig in den Geltungsbereich hineinragt. Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich entsprechend zurückgenommen und das Biotop wird durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen ergeben sich somit nicht.¹⁰

Bezüglich eines Lebensraumpotenziales von Reptilien wurde von Dipl.-Biol. Jan Brockmann eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis kommt, das für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.¹¹

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Änderungsbereich steht eine mittlere Podsol-Braunerde an.¹²

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,

⁹ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021

¹⁰ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop, August 2022

¹¹ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Anlage zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021 Ergänzung: Artengruppe Reptilien

¹² <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000

- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die teilweise versiegelten und teilweise unversiegelten Flächen sind durch menschliche Nutzung überprägt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden und das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit gering angegeben.¹³

Altlablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.¹⁴

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Änderungsbereich liegt im Bereich bereits vorhandener Bebauung und dient der Sicherstellung der Bereitstellung der öffentlichen Kinderbetreuung in der Gemeinde Bispingen.

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Durch die vorhandenen Versiegelungen im Änderungsbereich und aufgrund der Tatsache, dass es sich um die Errichtung einer Kindertagesstätte handelt und andere Flächen sich aufgrund der Lage, der Umgebungsnutzungen und der Erreichbarkeit weniger bis gar nicht eignen, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Durch die Planung sollen Teile des Änderungsbereiches, die sich bisher als noch nicht versiegelt darstellen, einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind. Während der Bauphase ist auf den Baustraßen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz.

Die teilweise versiegelten Flächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung auf.

¹³ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

¹⁴ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert.

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen. Nähere Ausführungen insb. zur Oberflächenwasserableitung erfolgen konkret dann im Bebauungsplan.

Schutzgüter Luft und Klima**Beschreibung:**

Der Änderungsbereich wird geprägt von bereits genutzten und versiegelten Flächen, sowie Freiflächen und mit Gehölzen bestandene Flächen, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum aufweisen. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die verkehrlichen Emissionen der „Borsteler Straße“ (L 212).

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Waldflächen und Freiflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher, auch im Hinblick auf die bereits vorhandenen Versiegelungen, nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase) Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild**Beschreibung:**

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich der Ortslage von Bispingen, direkt an der „Borsteler Straße“ (L 212). Der Änderungsbereich umfasst teils bereits bebaute Flächen. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und im Süden und Westen grenzt Wald an, westlich als parkartige Erholungsfläche. Im Norden und Osten setzt sich Wohnbebauung weiter fort.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird der Änderungsbereich in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Höhenentwicklung der zu erwartenden baulichen Anlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung begrenzt.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft sowie von Minimierungsmaßnahmen (Höhe der baulichen Anlagen) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und SachgüterBeschreibung:

Das Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die allgemeine Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zu bereits bestehender Bebauung und die überwiegende Inanspruchnahme von vorgeprägten Flächen ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zur Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und

Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

- dd.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beschreiben. Diese Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.
- hh.)** Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Generell gilt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Betrachtungsmaßstabs, die zu erwartenden Auswirkungen näher beschrieben werden können.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Von Dipl.-Biol. Jan Brockmann wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021 ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Krähenester im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden konnten. Spechthöhlen und Habitatbäume fehlen ebenfalls im Plangebiet.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Der Grünspecht und der Star.

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem westlich der Planfläche gelegenen „Heide-Park“ wurden bei zwei Begehungen Rufe notiert. Die Größe der Brutreviere des Grünspechtes beträgt 3,5-5,3 km². Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Grünflächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechtes verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen zur Verfügung stehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen.

Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Grünspecht nicht

hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft. Ein Star konnte bei einer Begehung auf der Planfläche bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung), die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.¹⁵

Bezüglich eines Lebensraumpotenziales von Reptilien wurde von Dipl.-Biol. Jan Brockmann eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu den offenen, reich strukturierten Flächen im Heidepark das untersuchte Areal des Heidjerhauses als wenig geeignet für Reptilien erscheint:

- Fast die komplette Fläche, insbesondere südlich des Heidjerhauses ist aufgrund des umgebenden Baumbestandes fast ganztägig beschattet. Die Fläche und die Randsäume wirken eher „finster und feucht“. Nur die Areale nördlich des Heidjerhauses (Rabatten mit Ziergehöhlen) und ein kleiner Waldrandabschnitt sind zumindest in den Morgenstunden besont.

- Wertgebende Strukturen wie südexponierte Hangneigungen, Offenboden, liegendes Totholz oder Steinhäufen fehlen. Geprägt ist die Fläche von ehemaligen Zierrasen / verfilztem Gras.

- Die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen Straße (Zerschneidung) und zum Siedlungsbereich (Katzen) und Hundespaziergänger sind für die Artengruppe ebenfalls nicht förderlich.

Im Plangebiet konnten keine Reptilien festgestellt werden. Weder die Begehungen im Jahr 2021 noch die reptilienspezifische Absuche in 2022 haben Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet gegeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.¹⁶

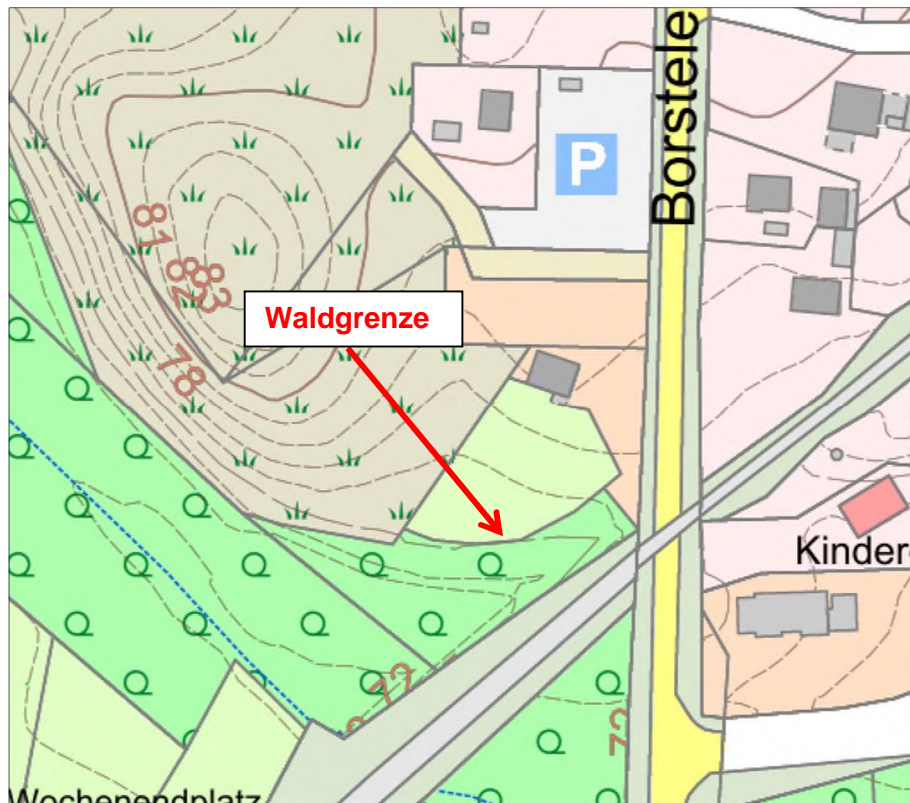
¹⁵ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021

¹⁶ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Anlage zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021 Ergänzung: Artengruppe Reptilien

1.8 Belange des Waldes

Gemäß aktuell vorliegender Einschätzung des Beratungsforstamts Sellhorn liegt die Grenze des Waldes nach NWaldLG südlich des Plangebietes entsprechend der eindeutigen Markierung in der AK 5, vgl. Plandarstellung.

Abbildung 8: Abgrenzung Waldkante südlich des Plangebietes¹⁷



Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind gegenüber dem angrenzenden Waldrand die Belange der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen. Diese beinhalten zum einen hinreichende Abstände mit Blick auf Windwurf, Windbruch und umstürzende Bäume, siehe oben, sowie zum anderen die Ausweisung eines Brandschutzstreifens in Anlehnung an die Verfügung der seinerzeitigen Bezirksregierung Lüneburg vom 19.09.1972 „Feuerschutzstreifen an Siedlungen“.

Die Tiefe des Brandschutzstreifens sollte demnach 25 m betragen und idealerweise, ausgehend vom Waldrand, zunächst einen 5 m breiten Randweg aufweisen, worauf eine Rasenfläche, frei von Bäumen und Sträuchern folgen soll. Erst danach ab einem Abstand von 12 m wird eine Einzäunung zugelassen. Die Bebauung selbst muss mind. 30 m Abstand zum Waldrand einhalten.

Dies wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert, da sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde Bispingen befinden, steht dem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nichts entgegen. Auch die Gefahrenabwehr kann gesichert werden, da die Gemeinde Bispingen Eigentümer der angrenzenden Waldfläche ist und somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss.

¹⁷ AK 5, LGLN, ohne Maßstab

1.9 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Im Änderungsbereich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung baugestalterische Vorgaben gemacht. Die vorhandenen Gehölze, die eine Eingrünung schaffen, werden zum Erhalt festgesetzt.

Darüber hinaus werden die max. zulässige Versiegelung und die Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen des B-Planes geregelt.

1.10 Alternativen (Ziele und Standort)

Im Vorfeld der Planung haben sich die Verwaltung und die Politik der Gemeinde Bispingen intensiv mit einer geeigneten Standortsuche für eine neue Kindertagesstätte auseinandergesetzt.

An den Standort einer Kindertagesstätte werden umfangreiche Anforderungen gestellt. Dazu zählen die Größe des Grundstücks, die Lage und Entfernung zum Ortskern, sowie Erreichbarkeit und die verkehrliche Erschließung. Auch die Verfügbarkeit und die planungsrechtliche Situation spielen hier eine Rolle.

Neben dem hier vorliegenden Standort am „Heidjerhaus“ wurden noch andere Standorte geprüft. Hierzu zählt beispielsweise die gegenüberliegende Fläche „Borsteler Straße 26a“. Diese befindet sich zwar im Eigentum der Gemeinde, stellt sich mit knapp 2.000 m² jedoch als zu klein dar. Daneben wurde der Standort „Gartenstraße 17“ mit betrachtet. Das Grundstück befindet sich direkt am Ortskern und darüber hinaus würde sich ein Kombinationsprojekt „Jung und Alt“ anbieten. Diese Fläche befindet sich jedoch im Privateigentum. Eine Verfügbarkeit ist derzeit nicht gegeben. Auch der Standort „Spielplatz im Baugebiet Mottloh I und II“ wurde geprüft. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und wäre daher verfügbar. Jedoch stellt sich die verkehrliche Situation schwierig dar und die Entfernung zum Ortskern beträgt ca. 1,1 km. Darüber hinaus müsste auch hier ein entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Aufgrund der Lage und der Entfernung wurde von dieser Fläche Abstand genommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an eine Kindertagesstätte im Änderungsbereich vollumfänglich berücksichtigt werden können. Der Änderungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum Ortskern, die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und ist somit verfügbar. Zudem stellt sich der Änderungsbereich durch das bereits vorhandene „Heidjerhaus“ und die vorhandenen Stellplätze als vorbelastet dar. Der naturschutzfachliche Wert ist daher als allgemein zu betrachten. Die Belange der angrenzenden Waldbestände werden im Zuge der Planung berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Gemeinde Bispingen die Entwicklungspotentiale am Standort nutzen.

1.11 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Kompensation

Tabelle 2: Bilanzierung gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)

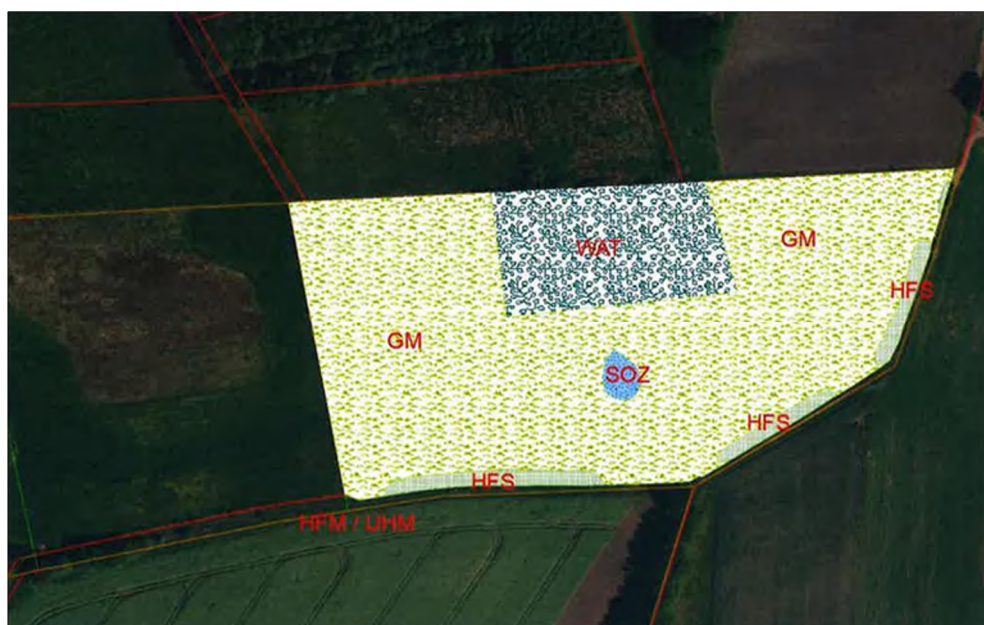
Bestand				Planung			
Biotop	Fläche	WE	Wert	Biotop	Fläche	WE	Wert
Hausgärten/versiegelte Fläche (Bestand)	1.467	1	1.467	Gemeinbedarf (GRZ 0,4 + 50%=0,6)	2.042	0	0
OVS (Verkehrsfläche) (Bestand)	1.616	0	0	Freiflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	1.361	1	1.361
X (Bebauung und Versiegelte Fläche Heidjerhaus)	1.158	0	0	OVS (Verkehrsfläche) (Bestand)	1.616	0	0
Artenreicher Scherrasen (GRR)	2.245	2,5*	5.613	Hausgärten/versiegelte Fläche (Bestand) W	1.467	1	1.467
Gesamt	6.486		7.080 WE	Gesamt	6.486		2.828 WE
Planung – Bestand = 2.828 – 7.080 = 4.252 Werteinheiten							

*= Aufschlag für vorhandene Gehölze (werden im Zuge des B-Plan konkretisiert)

Im Zuge der Planung ist von einem Kompensationsdefizit von 4.252 Werteinheiten zu rechnen.

Dieses Kompensationsdefizit wird auf den entsprechenden Poolflächen in der Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 1/7 abgegolten. Hier stehen der Gemeinde Bispingen noch ausreichend Wertpunkte zur Verfügung. Auf der Fläche „Gillenmoor“ ist als Zielkonzept ein Konzept für Offenlandarten, wie die Feldlerche, das Rebhuhn und den Neuntöter umzusetzen. Dazu werden Heckenpflanzungen vorgenommen, eine Blänke angelegt, die Unterbrechung einzelner Drainagestränge durchgeführt, sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung vorgenommen. Darüber hinaus soll eine Vernässung des Erlenbestandes vorgenommen werden. Eine Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Abbildung 9: Lage der Poolfläche



Biotoptypen:

Grundsätzlich sind von der Planung Biotoptypen allgemeiner Bedeutung betroffen. Besonderes Augenmerk im Verfahrensverlauf verdient das im Randbereich des Plangebietes verortete Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierzu wurde eine fachliche Kartierung von Büro Arbeitsgruppe Land und Wasser „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope“ ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die feuchte Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HFC/BWA) westlich des Kiefernforstes als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen ist und dieses Biotop geringfügig in den Geltungsbereich hineinragt. Zur Entwurfsfassung wurde der Geltungsbereich entsprechend zurückgenommen und das Biotop wird durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen ergeben sich somit nicht.¹⁸

¹⁸ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, August 2022

Abbildung 10: Abgrenzung der gesetzlich geschützten Heide (eingemeldet, Kartengrundlage: Google-Luftbild).¹⁹



1.12 Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Es liegen aber noch Erkenntnislücken vor (Biotop).

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Flächennutzungsplanänderung vorliegen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung und der Biotoptypenkartierung liegen bereits vor und sind der Planung beigelegt.

Die Überwachung der künftigen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Gemeinde Bispingen, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat (Monitoring).

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte durch die Gemeinde Bispingen erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung sind nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben.

¹⁹ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop, August 2022

1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches ist zweigeteilt und umfasst insgesamt eine Größe von ca. 0,8 ha und liegt nördlich der Ortslage von Bispingen, direkt an der „Borsteler Straße“ (L 212). Der Änderungsbereich umfasst bereits bebaute Flächen, darunter das so genannte „Heidjerhaus“ und dazugehörige Stellplatzflächen und Freiflächen. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Bereich ein Wohngebäude mit Zuwegung. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbestände und im Süden und Westen grenzt Wald an. Im Norden und Osten setzt sich Wohnbebauung weiter fort. Im östlichen Änderungsbereich befindet sich bereits Bebauung. Diese dient derzeit als Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Bispingen.

Ziele der Planung:

Durch die Planung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Kindertagesstätte im Kernort Bispingen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von Flächen für Wald vor. Die übrigen Flächen werden an die tatsächliche Nutzung in diesem Zuge angepasst.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Besonderes Augenmerk im Verfahrensverlauf verdient das im Randbereich des Plangebietes verortete Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierzu wurde eine fachliche Kartierung von Büro Arbeitsgruppe Land und Wasser „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop“ ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die feuchte Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HFC/BWA) westlich des Kiefernforstes als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen ist und dieses Biotop geringfügig in den Geltungsbereich hineinragt. Zur Entwurfsfassung wurde der Geltungsbereich entsprechend zurückgenommen und das Biotop wird durch die Planung nicht berührt. Auswirkungen ergeben sich somit nicht.²⁰

Artenschutzrechtliche Belange wurden mittels Kartierung fachgutachterlich untersucht. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, das für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Verkehrsbedingte Lärmimmissionen, ausgehend von der „Borsteler Straße“ (L 212), können aufgrund der geringen Verkehrsmengen und der Lage innerhalb der Ortsdurchfahrt vernachlässigt werden. Von der Nutzung selbst gehen keine erheblichen Immissionen aus, abgesehen von den Lautäußerungen der Kinder, die bekanntermaßen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind beim Schutzgut Boden / Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich der Freiflächen zu erwarten. Eine abschließende Bilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

²⁰ Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop“, August 2022

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch eine örtliche Versickerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert. Aufgrund der vorhandenen Eingrünung, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

Planungsalternativen:

Neben dem hier vorliegenden Standort am „Heidjerhaus“ wurden noch andere Standorte geprüft, die jedoch mangels Eignung (Lage und Erreichbarkeit) und Verfügbarkeit (teils Privatflächen) verworfen wurden.

2 Quellenangaben

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Bispingen
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2022
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2022
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann: „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus“ vom 30.07.2021
- Arbeitsgruppe Land & Wasser: „Geplante Kindertagesstätte am Heidepark Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, August 2022
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Anlage zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021 Ergänzung: Artengruppe Reptilien

Teil C:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis werden von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes Hinweise zu einem Brandschutzstreifen und zu Gehölzen abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bispingen. Somit ist eine Sicherung der Flächen für einen Brandschutzstreifen gegeben. Eine entsprechende Sicherung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein entsprechender Abstand der geplanten baulichen Anlagen zum Wald wird ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Baugrenzen gesichert. Die Gefahrenabwehr durch z.B. Windwurf wird durch die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde sichergestellt, da diese auch Eigentümer der angrenzenden Waldfläche ist. Die Begründung wird um klarstellende Hinweise ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Hinweis zu den Gehölzfällungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es sind keine Gehölzfällungen innerhalb des Waldes geplant. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Von Seiten des Brandschutzes werden ebenfalls Hinweise zu erforderlichen Brandschutzstreifen abgegeben. Die Hinweise zu dem erforderlichen Brandschutzstreifen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung eingefügt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dieser Belang konkretisiert. Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht. Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises Heidekreis wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden Hinweise zu dem südlich angrenzenden Wald und den notwendigen Abständen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Waldes und die entsprechenden Abstände inkl. Brandschutzstreifen näher beschrieben und gesichert. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden Hinweise zum Querungsbedarf und zur Einmündung abgegeben. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurden bereits die Hinweise in die Begründung mit aufgenommen. Zur Entwurfsfassung wurde auch eine entsprechende gutachterliche Beurteilung bzgl. der Querungssituation der Planung beigefügt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einrichtung einer Querungsanlage nicht erforderlich ist. Die Anzahl der hier querenden Fußgänger ist voraussichtlich nur gering. Die theoretisch angenommenen 125 Querungen werden in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Die Verkehrsbelastung der Bosteler Straße sind mit ca. 3.500 Kfz/ Werktag ebenfalls nicht übermäßig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 50 km/ h ebenfalls für Siedlungsbereiche üblich. Aufgrund des geraden Straßenverlaufs ist die Fahrbahn gut einsehbar. Kita-Kinder als besonderes schutzbedürftige Fußgänger queren die Fahrbahn nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Von Seiten der EWE NETZ GmbH werden Hinweise zu möglichen Kosten durch erforderliche Anpassungen des Netzes abgegeben. Die Hinweise von Seiten der EWE NETZ GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten des Ortsvorstehers von Bispingen wird eine ausdrückliche Zustimmung zu den Planungsabsichten abgegeben. Der Hinweis von Seiten des Ortsvorstehers von Bispingen wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Von Seiten der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden Hinweise zur Gas-/Wasserversorgung, zum Brandschutz, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Begrünung im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dazu bereits entsprechend ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf Ebene der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht. Konkrete Vorgaben können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Von Seiten der SInON GmbH werden Hinweise zu den südlich befindlichen Bahnanlagen abgegeben. Die Hinweise von Seiten der SInON GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Eine konkrete Berücksichtigung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanung ergeben sich nicht.

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bispingen inklusive Umweltbericht und Anlage(n) wurde in der heutigen Sitzung des Rates der Gemeinde Bispingen beschlossen.

Bispingen, 16.02.2023

L. S.

gez. Dr. Jens Bülthuis
Der Bürgermeister

Im Auftrag der Gemeinde Bispingen:
H&P, Laatzen, Dezember 2022

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29646 Bispingen Kita-Planung Heidjerhaus

im Auftrag von:

Gemeinde Bispingen
Borsteler Straße 4/6
29646 Bispingen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 30.07.2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse, Waldameisen. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen, nicht zu erwarten.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Planfläche liegt innerhalb der Ortslage von Bispingen (Abb. 1). Östlich schließt die Borsteler Straße und Wohnbebauung an. Richtung Süden Gehölzbestände (vorwiegend Eichen und Birken mit BHD 30-40 cm, tw. bis 50 cm) sowie eine Bahnlinie, Abb. 5. Richtung Westen trennt Kiefernforst (BHD 30-40 cm) das Gelände vom „Heide-Park“, einem von Heide, Wacholder und solitären Kiefern geprägtem Areal, ab; Abb. 1.. Nördlich grenzt eine von Bäumen abgegrenzte Parkplatzfläche an, Abb. 1.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet, Plangebiet (rot umrandet), Quelle Google-Maps



Auf der Planfläche steht das „Heidjerhaus“, das im Rahmen der Planungen ggfls. abgerissen werden soll (Abb. 2). Es handelt sich dabei um ein nicht bewohntes, für Freizeitveranstaltungen genutztes mit Reet gedecktes Haus (Abb. 2-3). Die Bodenvegetation auf der Planfläche ist von Zierrasen und Baumbestand geprägt. (Abb. 2-4). Auf der Planfläche stehen am Nord-West-Rand Einzelkiefern (BHD 60 cm); Abb.3.

Abb. 2: Blick von der Behringer Straße (Nord-Ost)



Abb. 3: Blick von Nord-West



Der Westrand ist im weiteren südlichen Verlauf von Kiefern (BHD 40 cm), Birken (BHD 35 cm), Eichen (BHD 30 cm, 1x 60 cm) und im Unterwuchs mit Traubenkirsche und Holunder geprägt (Abb. 4, links).

Auf der zentralen Rasenfläche sowie am Ostrand befinden sich Nadel- und Ziergehölze, am Südostrand noch einzelne Eichen (BHD 35, 1x 70 cm), Abb. 4.

Abb. 4: Blick von Süd-West



Abb. 5: Südlich angrenzender Gehölzbestand und Bahnlinie



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die Planung einer Kindertagesstätte auf der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Betriebs- u. Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine-Plangebiet:
1. - 31. März	30.03.2021
16.-30. April	18.04.2021
1.-15. Mai	06.05.2021
16.-31. Mai	19.05.2021
1.-15. Juni	09.06.2021

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Höhlenbäume, Gebäude etc..

3.4 Waldameisen

Das Plangebiet wurde auf Nester hügelbauender Waldameisen (*Formica rufa* – Gruppe) hin abgesucht.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Krähenester konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden; Spechthöhlen und Habitatbäume fehlen im Plangebiet.

Tabelle 2 zeigt das Ergebnis der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	N, (B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Fitis	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Haussperling	§, RL-Ni V	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	B	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Kleiber	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(B)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Tannenmeise	§	B	Weit verbreiteter Brutvogel.
Waldbaumläufer	§	(B)	Als Brutvogel weit verbreitet.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Grünspecht, Star.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem westlich der Planfläche gelegenen „Heide-Park“ wurden bei zwei Begehungen Rufe notiert. Die Größe der Brutreviere des Grünspechtes beträgt

3,5-5,3 km² (BEZZEL, E., 1993). Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Grünflächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch das Planungsvorhaben gehen keine aktuellen Neststandorte des Grünspechts verloren, da im Plangebiet keine geeigneten Höhlen zur Verfügung stehen. Von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen.

Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Ein Star konnte bei einer Begehung auf der Planfläche bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab.1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3. Fledermäuse

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor. Spechthöhlen und stehendes Totholz konnten nicht festgestellt werden. Das zum Abriss vorgesehene Gebäude wurde gründlich untersucht. Einflüge in den unterkellerten Bereich sind nicht möglich. Geeignete Hohlräume in Verkleidungen etc, bestehen nicht. Zum Dachboden bestehen zwar Zuflugmöglichkeiten, jedoch finden sich keine, insbesondere mardersicheren Quartiermöglichkeiten. Hinweise wie Nahrungsreste oder Fledermauskot konnten ebenso nicht nachgewiesen werden.

Die bestehenden Gehölze und Randstrukturen stellen teilweise potentiell geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Insbesondere die Eichen sind aufgrund ihres Insektenreichtums hervorzuheben. Eine essentielle Bedeutung für Fortpflanzungsstätten im Umfeld, wird auf Basis der Untersuchungen nicht hergestellt, trotzdem wird aber empfohlen den Baumbestand soweit es die „Wegesicherungspflicht“ ermöglicht, zu erhalten und insbesondere die Eichen mit BHD über 60 cm zum Erhalt festzusetzen.

4.4 Waldameisen

Nester hügelbauender Waldameisen (*Formica rufa* – Gruppe) wurden nicht festgestellt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum sollte für den Abriss des Gebäudes festgelegt werden. Bei Eingriffen außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Geplante Kindertagesstätte am Heidepark

Prüfung des Plangebietes auf Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope

August 2022

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 29.8.2022



.....
Prof. Dr. Kaiser

1. Anlass

Die Gemeinde Bispingen strebt an der Borsteler Straße in Neu Borstel nördlich des Bahnüberganges eine Flächennutzungsplanänderung und einen Bebauungsplan für den Neubau einer Kindertagesstätte in Bispingen an. Im Bereich der Teilfläche 1 (siehe Abb. 1) ist in diesem Zusammenhang zu klären, ob im Plangebiet nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind. Mit einer entsprechenden Untersuchung wurde das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) im August 2022 beauftragt.

Gemeinde BISPINGEN
Landkreis Heidekreis

**133. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Kindertagesstätte am
Heidepark“**

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

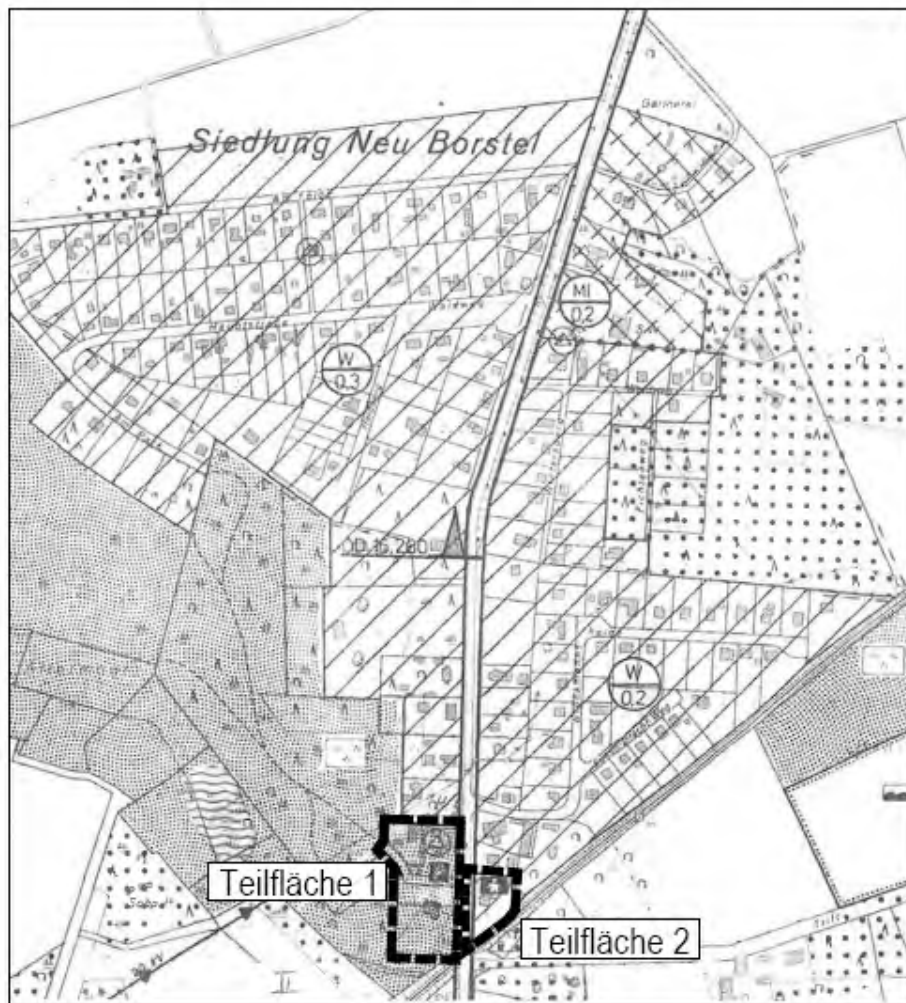


Abb. 1: Lage der Teilfläche 1 (eingenordet, verkleinert).

2. Methodische Hinweise

In der ersten August-Hälfte 2022 erfolgte eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes. Die vorgefundene Vegetation wurde entsprechend dem Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz (v. DRACHENFELS 2021) den Biotoptypen zugeordnet. Die Klärung der Schutztatbestandssachverhalte des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) erfolgt nach den bei v. DRACHENFELS (2021, vergleiche auch NLWKN 2021) genannten Kriterien. Die Nomenklatur erfasseter Pflanzensippen folgt GARVE (2004).

3. Bestandssituation

Die Teilfläche 1 besteht im Norden aus einem gepflasterten Parkplatz (OVP v) sowie gepflasterten und geschotterten Wegen (OVW v, OVP s), die von Siedlungsgehölzen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HSE) eingerahmt werden. Westlich davon schließt sich ein bebautes Hausgrundstück (OEL) mit Garten mit Großbäumen (PHG) an.

Nach Süden befindet sich Bebauung (OEL) die von artenreichen Scherrasen (GRR) und einer etwa 15 m² großen Heide-Rabatte (ER), Ziergehölzen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen (BZN) sowie gepflasterten oder geschotterten Platzflächen (OVM v, OVM s) umgeben ist. Im Süden wird die Fläche offensichtlich seltener gemäht, so dass sie hier die Vegetation eines sonstigen feuchten Extensivgrünlandes (GEF) aufweist. Nur auf einer 8 x 20 m² umfassenden höher gelegenen Teilfläche im Nordosten ist die Grünlandvegetation artenreicher, so dass sie hier als mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte ohne typische Mähwiesenarten (GMA x) einzustufen ist. Auf dem artenarmen Extensivgrünland stehen einzelne junge Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*).

Zwischen dieser Grünlandfläche und der südlich verlaufenden Eisenbahnlinie (OVE) befindet sich ein Gehölzbestand, der als Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL) mit ruderalisierter Vegetation einzustufen ist. Am Fuße des Bahndammes befindet sich bereits außerhalb des Plangebietes ein Sumpf mit einem lückigen Weiden-Sumpfgewächs nährstoffreicher Standorte und sonstigem nährstoffreichen Sumpf (BNR/NSR) unter anderem mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), an dessen Rändern Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Moor-Birken (*Betula pubescens*) stehen.

Westlich des artenarmen Extensivgrünlandes schließen sich Birken-Pionierwald (WPB) und Kiefernforst (WZK) an, westlich dieser Gehölze eine feuchte Sandheide

mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HCF/BWA), die teils von Besenheide (*Calluna vulgaris*), teils von Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) dominiert wird und die teils vergrast ist. Nach Westen geht die Heide in eine trockene Sandheide (HCT) über. Südlich der Heide befindet sich ein Kiefernwald armer, feuchter Sandböden (WKF).

4. Schutzatbestände

Zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen gehört der Sumpf am Fuße des Bahndammes (BNR/NSR), der aber außerhalb des Plangebietes liegt.

Dem sonstigen feuchten Extensivgrünland (GEF) fehlt eine hinreichende Zahl kennzeichnender Arten des mesophilen, Feucht- oder Nassgrünlandes, so dass es sich nicht um ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztes Grünland handelt. Erforderlich wären mindestens fünf kennzeichnende Sippen (v. DRACHENFELS 2021), tatsächlich vorhanden sind jedoch nur drei Stück (vergleiche Tab. 1). Das benachbarte magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte ohne typische Mähwiesenarten (GMA x) erfüllt zwar von der Artenzusammensetzung her die Kriterien für ein nach § 24 NAGBNatSchG geschütztes mesophiles Grünland, jedoch werden die für den Schutz erforderlichen Mindestflächengrößen deutlich unterschritten. Die Mindestbreite muss etwa 10 m betragen, die Mindestflächengröße je nach Ausprägung 500 bis 2.500 m² (v. DRACHENFELS 2021). Tatsächlich ist die Fläche nur 8 m breit und 160 m² groß.

Bei der Heide-Rabatte (ER) handelt es sich nicht um eine nach § 30 BNatSchG geschützte Heidefläche, da sie offensichtlich auf einer gärtnerischen Anpflanzung beruht. Neben der heimischen Besenheide (*Calluna vulgaris*) wächst hier unter anderem auch die in Niedersachsen nichtheimische Schnee-Heide (*Erica carnea*).

Die feuchte Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HCF/BWA) westlich des Kiefernforstes dagegen ist als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop einzustufen. Die in Tab. 2 dokumentierte Vegetationszusammensetzung belegt diese Zuordnung. Die Abb. 2 zeigt die Abgrenzung des geschützten Biotopes. Er beginnt im Norden etwa 63 m westlich des westlichen Fahrbahnrandes der Borsteler Straße und erstreckt sich vom Weg am Nordrand gemessen 45 m in südliche Richtung. Damit reicht der geschützte Biotop in geringem Umfang in das Plangebiet hinein.

Bei allen übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAG-

BNatSchG. Auch sind keine nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Wallhecken vorhanden.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung des sonstigen feuchten Extensivgrünlandes (GEF).

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant.

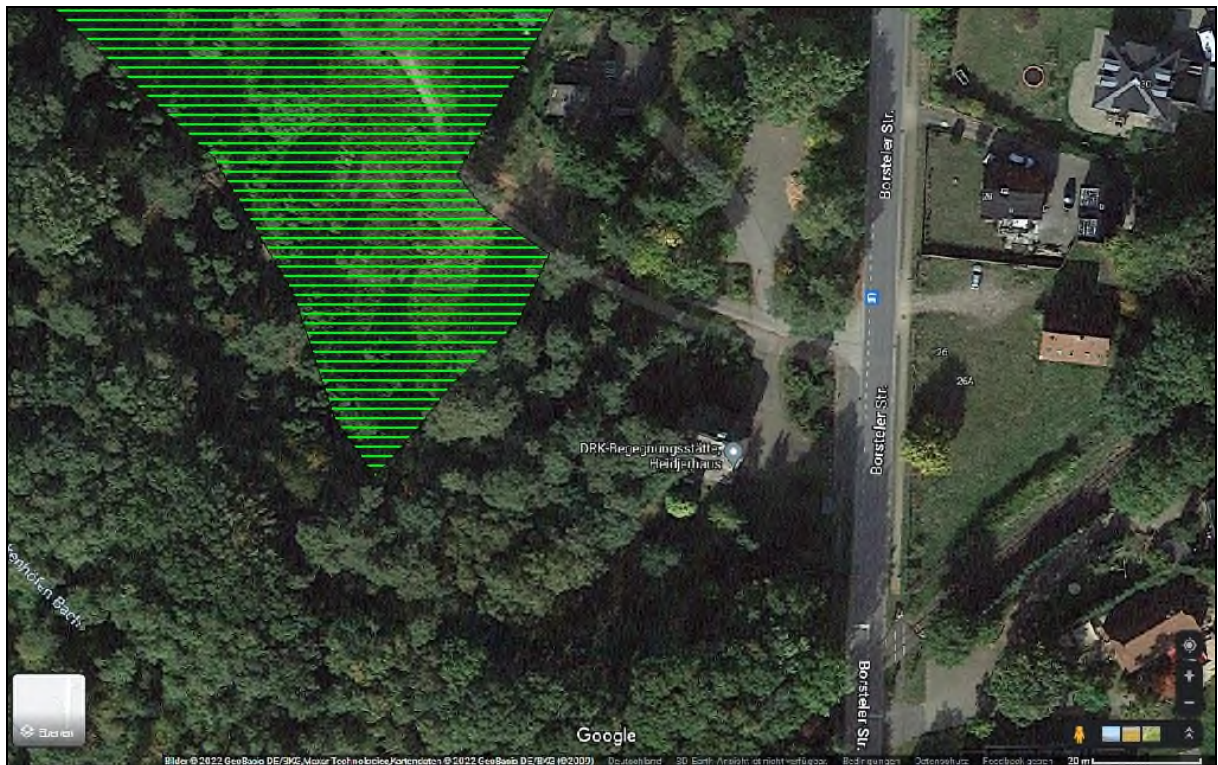
Sippen des mesophilen, Feucht- oder Nassgrünlandes sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht

Agrostis capillaris 2 Bellis perennis 2 Capsella bursa-pastoris 2 Cerastium holosteoides 2 Conyza canadensis 2 Galium aparine 1 Geranium pusillum 2 Glechoma hederacea 2	Holcus lanatus 2 Lolium perenne 2 Lotus pedunculatus 2 Poa trivialis 2 Ranunculus repens 2 Taraxacum officinale 2 Trifolium repens 2
---	---

Tab. 2: Vegetationszusammensetzung der feuchten Sandheide mit Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (HCF/BWA).

Mengenangaben: 1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, 4 = großflächig dominant, B = Baumschicht, S = Strauchschicht.

Agrostis capillaris 2 Betula pendula S 2 Betula pubescens S 2 Calluna vulgaris 3 Deschampsia flexuosa 2 Dryopteris carthusiana 1 Festuca ovina agg. 2	Molinia caerulea 2 Pinus sylvestris B 1 Pinus sylvestris S 2 Quercus robur S 2 Rubus fruticosus agg. 2 Vaccinium myrtillus 3 Vaccinium vitis-idaea 2
---	--



 gesetzlich geschützter Biotope

Abb. 2: Abgrenzung der gesetzlich geschützten Heide (eingenordet, Kartengrundlage: Google-Luftbild).

5. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 3436).

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444, 451).

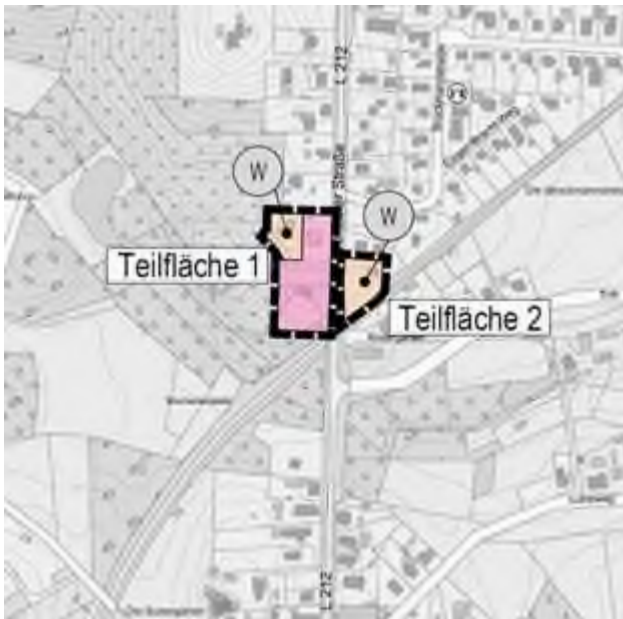
NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

eMail

Betreff: Bispingen, Kita Borsteler Straße (L 212) - Bedarf Querungshilfen 10.08.2022 17:49:26
An: "Sylvia Rose" <s.rose@bispingen.de>
Von: post@zacharias-verkehrsplanungen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
EFA-Auszug.pdf 2.391.961 Bytes 10.08.2022 17:50:06

Sehr geehrte Frau Rose,

in der Gemeinde Bispingen ist an der Borsteler Straße (L 212) die Anlage einer Kita für ca. 80 Kinder geplant. Ergänzend ist von ca. 10 Beschäftigten auszugehen.



- Für die Borsteler Straße (L 212) kann gemäß vorliegender Verkehrsdaten näherungsweise von ca. 3.500 Kfz/ Werktag (Summe beider Fahrrichtungen) ausgegangen werden. Die Annahmen liegen auf der sicheren Seite. In der Spitze ergeben sich rund 10% dieser Tagesbelastung, d.h. ca. 350 Kfz/ h. Dabei ist die Morgenspitze zumeist etwas geringer als die Nachmittagsspitze, in der sich Berufsverkehre mit Wirtschaftsverkehren, Einkaufs- und Besorgungsfahrten und Freizeitfahrten überlagern.
- Ein Großteil der Kinder wird in der Gemeinde Bispingen sicherlich mit dem Pkw zur Kita gefahren und wieder abgeholt. Morgens werden die Kinder überwiegend in einem kurzen Zeitraum zur Kita gebracht. Am Nachmittag erfolgt die Abholung zumeist zeitlich deutlich gestreckter über einen längeren Zeitraum.
- Vereinfacht wird angenommen, dass die Hälfte der Kinder die Borsteler Straße queren muss und dies direkt in Höhe der Kita tut. Dabei ist es dann auch unerheblich, ob die Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht werden oder ob – ggf. aufgrund begrenzter Stellplätze – die Eltern auf der Ostseite der Borsteler Straße parken und das Kind dann bei Querung der Straße in die Kita bringen. Damit ergeben sich in der morgendlichen Spitzenstunde die folgenden rein theoretischen Querungszahlen:
 - 40 von 80 Kindern müssen die Straße queren.

- 40 Kinder werden von 40 Eltern begleitet.
 - 40 Eltern müssen die Straße auf dem Rückweg von der Kita wieder die Straße queren.
 - Vor der Öffnung der Kita haben noch 5 Mitarbeiter die Borsteler Straße gequert.
- Es ergeben sich in dieser theoretischen Maximalabschätzung ca. 125 Querungen in der morgendlichen Spitzenstunde. In der Praxis erfolgen die Querungen aber nicht nur direkt vor der Kita, sofern auch im weiteren Verlauf der Borsteler Straße. Zudem werden die Kinder nicht alle in einer Stunde zur Kita gebracht. Vielmehr erstreckt sich der Zeitraum eher über 1 bis 2 Stunden. Sofern auf dem Grundstück ausreichende Stellplätze zur Verfügung stehen, wird die Straße von Kindern und Eltern, die mit dem Pkw anreisen, gar nicht gequert.

Gemäß der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) gelten in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Kfz-Verkehrsbelastungen und der Fußgängerquerungen verschiedene Hinweise zum Einsatzbereich von Querungsanlagen (siehe beigefügte PDF-Datei):

- Daraus lässt sich zunächst nicht zwingend ableiten, dass Querungsanlagen an dieser Stelle entbehrlich sind. Es lässt sich aber auch nicht ableiten, dass Querungsanlagen notwendig sind.
- Gemäß Bild 6 der EFA sind bei einer Kfz-Verkehrsmenge von 350 Kfz/ h, 125 Fußgängerquerungen und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/ h keine besonderen Querungsanlagen erforderlich.

⇒ **Daraus ergibt sich, dass aufgrund der üblichen Parameter keine Querungsanlage (Mittelinsel, vorgezogener Seitenraum, Fußgängerüberweg, Bedarfssignalanlage) erforderlich ist.**

⇒ **Allenfalls aus der Besonderheit (Querungen mit Bezug zur Kita) ließe sich der Bedarf einer Querungsanlage zum Schutz besonders schutzbedürftiger Fußgänger ableiten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Kinder jeweils gebracht und abgeholt werden. Kinder queren die Straße damit nicht alleine, sondern mit einer Aufsichtsperson. Ein besonderer Schutz ist demnach nicht erforderlich.**

Aus meiner Sicht ergibt sich hier kein besonderer Querungsbedarf. Die Einrichtung einer Querungsanlage ist nicht erforderlich: Die Anzahl der hier querenden Fußgänger ist voraussichtlich nur gering. Die theoretisch angenommenen 125 Querungen werden in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Die Verkehrsbelastung der Borsteler Straße sind mit ca. 3.500 Kfz/ Werktag ebenfalls nicht übermäßig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 50 km/ h ebenfalls für Siedlungsbereiche üblich. Aufgrund des geraden Straßenverlaufs ist die Fahrbahn gut einsehbar. Kita-Kinder als besonderes schutzbedürftige Fußgänger queren die Fahrbahn nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

Zacharias Verkehrsplanungen
Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias
vormals Verkehrsplanungsbüro Hinz

Hilde - Schneider - Allee 3, 30173 Hannover

Tel: 0511/ 78 52 92 - 2, Fax: 0511/ 78 52 92 - 3
E-Mail: post@zacharias-verkehrsplanungen.de
Internet: www.zacharias-verkehrsplanungen.de

Anlage:

Zum „Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Kita-Planung Heidjerhaus, 29646 Bispingen“ vom 30.07.2021

Ergänzung: Artengruppe Reptilien

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 27.09.2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Jahr 2021 erfolgte eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse, Waldameisen.

Anfang August 2022 wurde eine ergänzende Untersuchung im Hinblick auf die Artengruppe der Reptilien beauftragt.

2 Methode

Bereits im Jahre 2021 erfolgten am 30.03./18.04./06.05./19.05./09.06. Begehungen des Geländes. Auch wenn bei diesen Kartierungen die Randsäume im Hinblick auf Waldameisen und Strukturen für weitere planungsrelevante Artengruppen bereits abgesucht wurden, so waren die Termine/Uhrzeiten nicht spezifisch auf die Artengruppe der Reptilien ausgerichtet.

Am 09.08., 12.09., 23.09.2022 erfolgten ergänzende Begehungen mit Absuche der Randsäume, die im Hinblick auf Uhrzeiten und Witterung spezifisch auf die Artengruppe zugeschnitten waren (vergl. LUKAS, 2014).

3 Bewertung

Im nahen Umfeld (Heidepark Bispingen), befinden sich Areale, die potentielle und wertgebende Habitate für die Artengruppe der Reptilien bieten (Abb. 2). Diese Flächen sind vom Plangebiet durch einen Gehölzriegel deutlich abgetrennt (Abb. 1). Nach der Erstbegehung der Planfläche 2021 wurde die Planfläche als nicht wertgebend für Reptilien eingeschätzt.

Abb. 1: Lage – Heide-Park (1), Gehölzriegel (2), Plangebiet (3)



Abb. 2: Potentielle Reptilienhabitate im Heidepark



Im Gegensatz zu den offenen, reich strukturierten Flächen im Heidepark (Abb. 2) erscheint das untersuchte Areal des Heidjerhauses als wenig geeignet für Reptilien:

- Fast die komplette Fläche, insbesondere südlich des Heidjerhauses ist aufgrund des umgebenden Baumbestandes fast gantztägig beschattet. Die Fläche und die Randsäume wirken eher „finster und feucht“ (Abb. 3). Nur die Areale nördlich des Heidjerhauses (Rabatten mit Ziergehölzen) und ein kleiner Waldrandabschnitt sind zumindest in den Morgenstunden besonnt (Abb. 4).
- Wertgebende Strukturen wie südexponierte Hangneigungen, Offenboden, liegendes Totholz oder Steinhaufen fehlen. Geprägt ist die Fläche von ehemaligen Zierrasen / verfilztem Gras.
- Die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen Straße (Zerschneidung) und zum Siedlungsbereich (Katzen) und Hundespaziergänger sind für die Artengruppe ebenfalls nicht förderlich.

Abb. 3: Areal südlich Heidjerhaus



Abb. 4: Areal nördlich Heidjerhaus



Im Plangebiet konnten keine Reptilien festgestellt werden. Weder die Begehungen im Jahr 2021 noch die reptilienspezifische Absuche in 2022 haben Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet gegeben.

3 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Artengruppe Reptilien)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppe der Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4 Literatur

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief 182 – Jan./Feb. 2014

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)